Vorschlag Neufassung
(Stand: 03.05.2022)

Statut für das Bischöfliche Ordinariat

Übersicht

Präambel
Artikel 1 – Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates
§ 1 Grundsätze
§ 2 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates
§ 3 Leitung des Bischöflichen Ordinariates (Leitungstridem)
§ 4 Grundsätze der Leitung des Bischöflichen Ordinariates
§ 5 Leitungsteam BO
§ 6 Leitungsteam Bistum
§ 7 Beratungs- und Entscheidungsteams
§ 8 Leistungs- und Querschnittsbereiche
§ 9 Fachbereiche und Fachteams
Artikel 2 – Geschäftsordnung des Leitungsteams BO
Artikel 3 – Geschäftsordnung des Leitungsteams Bistum
Artikel 4 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratung- und Entscheidungsteams
Artikel 5 - Satzung des Diözesansynodalamtes
Artikel 6 – Personalangelegenheiten
Artikel 7 – Arbeitsweise
§ 1 Siegelführung
§ 2 Dienstanweisungen
§ 3 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit
Artikel 8 – Änderungen und Inkrafttreten
§ 1 Änderungen
§ 2 Evaluationsklausel
§ 3 Inkraftsetzung

Präambel

Bei der Ausgestaltung der Präambel sollten folgende Stichworte ausformuliert werden:

- *Benennung der Aufgaben, die dem Bischöflichen Ordinariat für die Kirche von Limburg und in der Unterstützung des Bischofs zukommen bzw. in denen es die Kirche von Limburg unterstützt*
- *Aussagen zur Haltung in denen das Bischöflichen Ordinariat und die dort Beschäftigten ihre Aufgaben wahrnehmen*
- *Bezugnahme auf das Zukunftsbild für das Bistum Limburg aus Sicht des Bischöflichen Ordinariats*
- *Aussagen zur Dienstgemeinschaft und zur Zusammenarbeit*
- *Aussage zur Sprache in Rekurs zu den Geschlechtern wird getroffen*

Artikel 1 - Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates

§ 1 Grundsätze

(1) Das Bischöfliche Ordinariat Limburg ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg.

(2) Dieses Statut regelt den Aufbau und die Organisation sowie den Geschäftsverkehr nach außen. Es ist für alle Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates verbindlich.

(3) Es ist für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat verbindlich.

§ 2 Aufbau des Bischöflichen Ordinariats

(1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich neben dem Leitungstridem mit dem Generalvikar (§3) in Leistungs- und Querschnittsbereiche, den Stabsbereich „Aufsicht und Recht" und das Diözesansynodalamt. Aufsichtsfunktionen sind organisational von Dienstleistungsfunktionen getrennt.

(2) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Leistungsbereiche „Pastoral und Bildung", „Ressourcen und Infrastruktur" und die Querschnittsbereiche „Steuerung und Entwicklung", „Personalmanagement und -einsatz" sowie „Marketing und Kommunikation".

(3) Der Stabsbereich „Aufsicht und Recht" umfasst die Fachbereiche Kanzlei, Kirchliches Recht, Weltliches Recht, Rechtsaufsicht, Compliance, Innere Revision und Steuerung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen. Er ist dem Leitungstridem (§ 3) zugeordnet.

(4) Das Leitungstridem bestimmt nach Anhörung des Leitungsteam Bistum gemäß [Verweis Leitungsteam Bistum] die Gliederung der Leistungs- und Querschnittsbereiche. Weiter bestimmt das Leitungstridem nach Anhörung des Leitungsteams BO die Zuständigkeiten der Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie des Stabsbereichs „Aufsicht und Recht" in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Das Diözesansynodalamt unterstützt die synodalen Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes.

(6) Die Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie der Stabsbereich können in Fachbereiche untergliedert werden (§ 8). Die Fachbereiche können in Fachteams untergliedert werden.

(7) Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.

§ 3 Leitung des Bischöflichen Ordinariats (Leitungstridem)

(1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates. Er nimmt diese Leitungsaufgabe gemeinsam mit zwei vom Bischof dazu beauftragten Bereichsleitungen als Leitungstridem wahr, soweit die Aufgaben nicht zwingend die Priesterweihe voraussetzen. Eine dieser Bereichsleitungen ist aus dem Team der Bereichsleitungen des Querschnittsbereiches Steuerung und Entwicklung zu benennen. Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Bei Bedarf entscheidet der Bischof.

(2) Der Bischof delegiert den beiden hierzu bestimmten Bereichsleitungen im Leitungstridem durch ein Dekret die zu ihrer Erfüllung erforderliche ausführende Gewalt. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit den beiden Bereichsleitungen im Leitungstridem beschlossene Geschäftsverteilung, die mit dem Bischof abgestimmt ist.

(3) Die entsandten Bereichsleitungen im Leitungstridem nehmen diese Aufgabe mit einem Stellenumfang von *X%* wahr. In den entsendenden Bereichen ist für den Zeitraum der Entsendung ins Leitungstridem eine personelle Vertretung sicherzustellen und die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen vorzusehen.

(4) Sofern das universale Kirchenrecht nichts anderes vorsieht, handeln jeweils zwei Mitglieder des Leitungstridems gemeinsam rechtsverbindlich für das Bistum (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

(5) Das Leitungstridem übt die Dienstaufsicht über die übrigen Bereichsleitungen aus und weist ihnen die Aufgaben zu. Einzelne Vorgänge kann das Leitungstridem an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten, sofern zwingende Gründe vorliegen. Ausgenommen hiervon sind der Ökonom sowie gegebenenfalls vorhandene Bischofsvikare mit den jeweiligen Mitarbeitern, sie sind unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.

(6) Der Generalvikar wird für den Fall der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen,

gemäß c. 477 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durch einen vom Bischof frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch eine Bereichsleitung im Leitungstridem, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret delegiert sind.

(7) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Diözesanökonomen bestimmen sich nach cc. 494 und 1276 CIC sowie nach der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg. Der Diözesanökonom, der auch eine von zwei Leitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur ist, untersteht dem Leitungstridem nur, insoweit er nicht als Diözesanökonom handelt.

(8) Bischofsvikare haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch das Leitungstridem vertreten. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe erfordern. In diesem Fall erfolgt die Vertretung durch den Generalvikar.

§ 4 Grundsätze der Leitung im Bischöflichen Ordinariat

(1) Leitungsaufgaben der Bereiche, *Fach- und Regionalzentren* werden im Bischöflichen Ordinariat grundsätzlich auf Zeit wahrgenommen.

(2) Die Leistungs- und Querschnittsbereiche werden von einem Team aus jeweils zwei Bereichsleitungen geleitet. Ein mit dem Leitungstridem abgestimmter Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung. Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Bei Bedarf entscheidet das Leitungstridem.

§ 5 Leitungsteam BO

(1) Das Leitungsteam BO behandelt die Belange des Bischöflichen Ordinariats. Es dient der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats.

(2) Das Leitungstridem ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Leitungsteams BO verantwortlich.

(3) Die Beschlüsse des Leitungsteams BO werden auf Vorschlag des Leitungstridems mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Leitungstridem kommt eine Stimme zu.

(4) Mitglieder sind

- die Mitglieder des Leitungstridems,
- je eine vom Bischof benannte Bereichsleitung aus jedem Bereich, auch wenn der Bereich im Leitungstridem vertreten ist. Für den Bereich „Ressourcen und Infrastruktur" ist der Diözesanökonom zu wählen,
- ein vom Bischof benannter Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.

Die jeweils andere Bereichsleitung bzw. der andere Vorstand vertreten mit Stimmberechtigung.

(5) Die Leitung des Diözesansynodalamtes nimmt am Leitungsteam BO mit *beratender Stimme teil.* Eine Vertretung kann benannt werden.

(6) Die Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht" nimmt mit beratender Stimme teil. Eine Vertretung kann benannt werden.

(7) Der Bischof, der Weihbischof und die Bischofsvikare haben das Recht zur Teilnahme.

(8) Das Leitungstridem kann weitere Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.

(9) Näheres zur Arbeitsweise des Leitungsteams BO regelt die Geschäftsordnung.

(10) Nach Abstimmung im Leitungsteam BO können befristet Aufgaben im Rahmen eines Projekts bereichsübergreifend wahrgenommen werden. Bereichsübergreifende Projekte werden vom Querschnittsbereich „Steuerung und Entwicklung“ koordiniert und gesteuert.

§ 6 Leitungsteam Bistum

§ 7 Beratungs- und Entscheidungsteams

(1) Über die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Beratungs- und Entscheidungsteams entscheidet das Leitungsteam Bistum.

§ 8 Leistungs- und Querschnittsbereiche

(1) Die Bereichsleitungen werden vom Bischof ernannt und leiten den ihnen im Team übertragenen Bereich gemeinsam im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich und den ihrem Bereich zugeordneten Fachbereichen und Teams aus. Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben davon unberührt. Für die Zentren im Leistungsbereich Pastoral und Bildung gelten die entsprechenden Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.

(2) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Bereiches und Zeichnungsberechtigungen werden den Bereichsleitungen durch Amtsübertragung schriftlich erteilt.

(3) Die Bereichsleitungen stellen gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie unterrichten das Leitungstridem unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge.

(4) Die Bereichsleitungen übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Fachbereichsleitungen und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung des Fachbereichs nötig und dienlich sind und stimmen sich mit diesen darüber ab. Die Fachbereichsleitungen unterrichten ihrerseits die Bereichsleitungen über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten. Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten werden gemeinsam beraten. Für die Zusammenarbeit der Fachbereichsleitungen mit den Leitungen von Teams, Zentren und Einrichtungen gilt Entsprechendes.

(5) Die Vertretung der Bereichsleitungen erfolgt wechselseitig. Im Bedarfsfall kann eine andere Vertretungsregelung durch das Leitungstridem im Einvernehmen getroffen werden.

§ 9 Fachbereiche und Fachteams

(1) Die Fachbereichsleitungen sind den Bereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und haben sie über alle wesentlichen Vorgänge ihres Fachbereichs zu unterrichten. Wesentliche Entscheidungen werden in gemeinsamer Verantwortung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Bereichsleitung.

(2) Die Fachteamleitungen sind den Fachbereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und haben sie über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Fachteam zu unterrichten. Wesentliche Entscheidungen werden in gemeinsamer Verantwortung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Fachbereichsleitung.

(3) Vertretungsregelungen innerhalb der Fachbereiche und Fachteams treffen die Bereichsleitungen.

Artikel 2 – Geschäftsordnung des Leitungsteams BO

Artikel 3 – Geschäftsordnung des Leitungsteams Bistum

Artikel 4 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams

Artikel 5 – Satzung des Diözesansynodalamtes

Artikel 6 – Personalangelegenheiten

Für nachstehende Personalangelegenheiten sind im Falle von Mitgliedern des Leitungstridems der Bischof, im Falle der übrigen Bereichsleitungen das Leitungstridem, im Falle aller übrigen Mitarbeitenden der Querschnittsbereich Personalmanagement und -einsatz gemeinsam mit dem jeweiligen Bereich zuständig:

- Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen
- Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfangs
- Beförderungen und Höhergruppierungen
- Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen
- Umsetzungen und Versetzungen
- Zwischenzeugnisse und Zeugnisse
- Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge
- Anordnung und Auszahlung von Überstunden
- Genehmigung von Zusatzausbildungen und von längerfristigen Abordnungen zu Fortbildungszwecken (länger als 3 Tage) sowie Abschluss der dazugehörigen Fortbildungsverträge

In alle benannten Personalangelegenheiten werden die unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich eingebunden.
Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet das Leitungstridem.

Für den Abschluss von Dienstvereinbarungen ist das Leitungstridem zuständig.

Artikel 7 – Arbeitsweise

§ 1 Siegelführung

Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.

§ 2 Dienstanweisungen

(1) Für alle Mitarbeiter des Ordinariats verbindlich sind die Dienstanweisungen zu Postsendungen und Schriftverkehr Veröffentlichung, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte sowie Aktenführung und Aktenaufbewahrung.

(2) Das Leitungstridem kann nach Beratung im Leitungsteam BO Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates erlassen. Diese sind für alle Mitarbeiter des Ordinariats verbindlich.

(3) Die Bereichsleitungen können zur Regelung von Geschäftsläufen für ihren Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit dem Leitungstridem Dienstanweisungen erlassen.

§ 12 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Die Leistungsbereiche stimmen sich untereinander ab und nehmen die Aufgaben in den Zuständigkeitsbereichen der Querschnittsbereiche gemeinsam mit diesen wahr.

(2) Die Querschnittsbereiche stimmen sich untereinander ab und nehmen in den Zuständigkeitsbereichen der Leistungsbereiche ihre Aufgaben mit ihnen gemeinsam wahr. Die Querschnittsbereiche nehmen ihre Aufgaben ebenso in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Diensten und Gliederungen des Bistums und den Verbänden – unter Beachtung ihrer jeweiligen Satzung – im Bistum wahr.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Bereiches, entscheidet das Leitungstridem; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Bereiches, entscheidet die Bereichsleitung.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (z. B. Bereichsleitungen) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig, und wirtschaftlich erfüllt werden.

Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

Berührt ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Bereichs, sollen die im Team agierenden Leitungen gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten. Gleiches sollte auch für die Äußerungen gelten.

(5) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung, die nicht bereits durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt sind, ist der Bereich Ressourcen und Infrastruktur im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.

(6) Bei Maßnahmen und Vorgängen, die den Bereich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Ökonom entsprechend der einschlägigen Rechtsnormen zu beteiligen.

(7) Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Querschnittsbereich Steuerung und Entwicklung rechtzeitig zu beteiligen.

(8) Für alle Fragen, die die kirchliche Aufsicht oder bisher nicht geprüfte Rechtsgeschäfte betreffen, ist der Stabsbereich Aufsicht und Recht hinzuzuziehen.

(9) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind - unbeschadet der Beschwerdeordnung - so zeitnah wie möglich zu erledigen. Anträge und Fragen der Dienstleistungsnutzer des Bos werden von klaren Ansprechpartnern verbindlich bearbeitet.

Artikel 8 – Änderungen und Inkrafttreten

§ 1 Änderungen

Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof das Leitungsteam BO und das Leitungsteam Bistum. Die Änderungen werden sodann vom Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

§ 2 Evaluationsklausel

Das vorstehende Statut soll innerhalb von fünf Jahren ab seiner Inkraftsetzung einer Evaluation unterzogen werden. Im Rahmen dieser Evaluation ist dann auch über die Zeitspanne weiterer Evaluationszyklen zu entscheiden.

§ 3 Inkraftsetzung
Vorstehendes Statut wird nach Beratung im [FOLGT] mit Wirkung vom [FOLGT] in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2005). Limburg, ……DATUM   + Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg